

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1972

Nummer 119

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	16. 11. 1972	RdErl. d. Innenministers Sammelinkasso-Vereinbarung über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes	1887
285	24. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorläufige Richtlinien für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für die hauptamtlichen, mit Aufgaben der Beratung und Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer befaßten Dienstkräfte bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden	1888

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
25. 11. 1972	RdErl. — Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung 1972 bis 1976	1889
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster und für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	1890

I.

203030

Sammelinkasso-Vereinbarung über Versicherungsverträge von Dienstkräften des Landes

RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1972 —
II A 4 — 1.30.00 — 7/72

Mein RdErl. v. 6. 7. 1971 (SMBL. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 Satz 2 wird nach den Worten
„der WWK-Lebensversicherung a. G., München,“
eingefügt:
„der Bayerischen Beamtenversicherungsanstalt, München,“.

2. Als Nummer 6 wird eingefügt:

- „6 Der Abschluß von Sammelinkasso-Vereinbarungen dient ausschließlich dem Zweck, den Versicherungsnehmern eine Beitragsvergünstigung zu ermöglichen; die Tarife und Leistungen der Versicherungsunternehmen werden dabei nicht geprüft.“

3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

— MBL NW. 1972 S. 1887.

285

**Vorläufige Richtlinien
für die Gewährung von Personalkostenzuschüssen
für die hauptamtlichen, mit Aufgaben der Beratung
und Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer
befaßten Dienstkräfte bei den Gemeinden und
Gemeindeverbänden**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 11. 1972 — III C 1 — 2621.11/8470.4

I. Allgemeines

1. In vielen Gemeinden und Gemeindeverbänden sind Koordinierungskreise für Fragen ausländischer Arbeitnehmer gebildet worden; weitere befinden sich in Vorbereitung. Darüber hinaus sind Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erleichterung der Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien durch die Einrichtung von Beratungsstellen, durch gezielte Schwerpunktsmaßnahmen und Hilfen oder auf andere Weise für diesen Personenkreis tätig geworden.

Die Maßnahmen der kommunalen Träger auf dem Gebiet der allgemeinen sozialen Eingliederung können auch durch Gewährung von Personalkostenzuschüssen gefördert werden.

Hierfür gelten ab 1. 1. 1973 die folgenden vorläufigen Richtlinien:

II. Förderungsvoraussetzungen

2. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes werden Personalkostenzuschüsse unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 2.1 Der Stelleninhaber muß hauptamtlich und ausschließlich eingesetzt sein für Aufgaben der Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien.

Hierzu gehören insbesondere

- 2.11 Geschäftsführung für den im Bereich des Trägers bestehenden Arbeits- bzw. Koordinierungskreis für ausländische Arbeitnehmer;

- 2.12 Wahrnehmung der Geschäfte einer Anlauf- und Beratungsstelle für ausländische Arbeitnehmer, die eingerichtet ist zu dem Zweck,

die ratsuchenden ausländischen Arbeitnehmer an die zuständigen kommunalen oder außerkommunalen Stellen weiterzuleiten;

die hierfür erforderliche vorherige Abstimmung mit den betreffenden Stellen herzustellen;

falls erforderlich — ggf. unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers — entsprechende schriftliche Anträge oder eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts aufzunehmen, um den dritten Stellen die Bearbeitung des Gesuchs zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

- 2.13 Feststellung und Registrierung der sich bei der Beratung zu 2.12 ergebenden grundsätzlichen

Fragen sowie Erörterung und Klärung der allgemeinen Probleme bei den zuständigen Stellen, ggf. Ausarbeitung und Fertigung von entsprechenden Vorlagen zur Beratung im örtlichen Koordinierungs- bzw. Arbeitskreis für ausländische Arbeitnehmer.

- 2.14 Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Herausgabe von Informationen, die sich sowohl an die ausländischen Arbeitnehmer als auch an Deutsche wenden können, mit dem Ziel, den ausländischen Arbeitnehmern die Eingewöhnung in die hiesigen Lebensverhältnisse zu erleichtern und das gegenseitige Kennenlernen und das gegenseitige Verständnis zwischen Deutschen und den ausländischen Mitbürgern zu fördern.

- 2.15 Mitwirkung bei der Erarbeitung von Vorlagen zur allgemeinen Berichterstattung an die zuständigen Landesbehörden und an den Landesbeirat für ausländische Arbeitnehmer.

III. Umfang der Förderung

3. Die Landeszuschüsse werden zur Festbetragsfinanzierung der Personalkosten gewährt.

- 3.1 Die Landeszuschüsse betragen jährlich für jeweils einen Stelleninhaber 7 000,— DM.

- 3.2 Der Schlüsselbetrag zu 3.1 gilt nur bei ganzjähriger hauptamtlicher Tätigkeit. Bei einem Beschäftigungsverhältnis von weniger als 12 Monaten ist der Schlüsselbetrag für das Jahr, in welchem die Stelle eingerichtet wird, entsprechend zu kürzen (um $\frac{1}{12}$ je Monat).

- 3.3 Für die Gewährung der Landeszuschüsse gelten die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO (RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 — SMBl. NW. 6300 —).

IV. Verfahren

4. Der Antrag auf Gewährung des Landeszuschusses ist formlos in zweifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen. Die Personalkostenzuschüsse werden frühestens vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt.

- 4.1 Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- 4.11 Bezeichnung der Vergütungs- oder Besoldungsgruppe.

- 4.12 Zeitpunkt, an dem der Sachbearbeiter seine Tätigkeit in dieser Stelle aufnehmen wird bzw. aufgenommen hat.

- 4.13 Die voraussichtlichen Bruttobezüge pro Jahr.

- 4.14 Eingehende Beschreibung der Aufgaben des Stelleninhabers unter Berücksichtigung der Nr. 2.1.

- 4.2 Die Regierungspräsidenten legen mir die Durchschriften der ihnen vorliegenden Anträge vor.

- 4.3 Den Regierungspräsidenten werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die für die Gewährung der Zuschüsse erforderlichen Landesmittel zugewiesen.

- 4.4 Der Regierungspräsident erteilt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel unter Beachtung dieser Richtlinien und meiner besonderen Weisungen einen Bewilligungsbescheid und zahlt den Zuschuß aus. Zwei Durchschriften des Bescheides sind mir zuzuleiten.

- 4.5 Zum 1. 10. eines jeden Jahres, erstmalig zum 1. 10. 1973, berichten die Regierungspräsidenten über die nach diesen Richtlinien bewilligten Landeszuschüsse an Hand einer listenmäßigen Aufstellung.

— MBL NW. 1972 S. 1888.

II.

Innenminister

**Orientierungsdaten
für die Gemeindefinanzplanung 1972 bis 1976**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1972 — III B 3 — 5/1031 — 7532/72

Die in Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBL. NW. 6300) vorgesehene rechtzeitige Bekanntgabe von Orientierungsdaten hat sich für den Planungszeitraum 1972 bis 1976 wegen fehlender Grundannahmen des Finanzplanungsrates verzögert. Die Innenministerien der Länder haben sich im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden jedoch entschlossen, trotzdem die Gemeindefinanzplanung fortzuführen und hierzu Orientierungsdaten bekanntzugeben, die auf den besonderen Verhältnissen der Länder aufbauen.

Nachfolgend gebe ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten bekannt, die für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NW zur Aufstellung der Finanzplanung für den Zeitraum 1972 bis 1976 maßgebend sind.

Die Orientierungsdaten tragen insbesondere den konjunkturpolitischen Notwendigkeiten im Hinblick auf die gegebene und zu erwartende wirtschafts- und finanzpolitische Situation Rechnung. Bei der Erstellung ihrer Finanzplanung sollten sich die Gemeinden daher entsprechend der Forderung des § 16 Abs. 1 StWG an den in den Daten zum Ausdruck kommenden Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts orientieren.

**Orientierungsdaten
für die Finanzplanung 1972 bis 1976
der Gemeinden (GV) des Landes NW**

Einnahme- / Ausgabeart	Zunahme in v. H. gegenüber dem Vorjahr	
	1973	jährlicher Durchschnitt 1974—1976
A. Einnahmen		
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	17,0	13,0
2. Gewerbesteuer einschl. Lohnsummensteuer	7,5	7,0
3. Grundsteuer A und B	7,0	5,5
4. Sonstige Steuern	7,5	4,5
5. Zuweisungen des Bundes		
a) für laufende Zwecke	6,0	6,0
b) für Investitionen	6,0	6,0
Zuweisungen des Bundes zusammen	6,0	6,0
6. Zuweisungen des Landes (einschl. Darlehen)		
a) Schlüsselzuweisungen		
aa) an Gemeinden	20,0	11,5
bb) an Kreise	17,5	11,0
cc) an Landschaftsverbände	18,0	11,5
b) Kopfbeträge	0,3	11,0
c) Sonstige Zuweisungen für laufende Zwecke	0,5	12,5
d) Zuweisungen für Investitionen (einschl. Darlehen)	15,0	8,5
dar.: aa) für Städtebau	9,0	9,0
bb) für Schulbau	6,0	10,0
cc) für Straßen	14,0	8,5
Zuweisungen des Landes (einschl. Darlehen) zusammen	14,5	10,0
7. Umlagegrundlagen (Amts-, Kreis-, Landschafts- verbandsumlage)	12,0	12,0
B. Ausgaben		
1. Bereinigte Gesamtausgaben	8,5	8,5
2. Personalausgaben	8,0	8,0
3. Investitionsausgaben	9,0	9,0

Die Orientierungsdaten werden wie folgt erläutert:

1. Die Steigerungsrate bezieht sich jeweils auf das Vorjahr, d. h. die absoluten Beträge steigen auch bei gleichbleibender Zuwachsrate. Die Zuwachsraten sind — ausgenommen Steuereinnahmen — auf ein halbes Prozent auf- oder abgerundet.
2. Zu Abschnitt A Nr. 5:
Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß alle Zuweisungen für Straßen, soweit sie aus dem staatlichen Bereich stammen, in der Finanzplanung nicht als Zuweisungen des Bundes, sondern als Zuweisungen des Landes auszuweisen sind. Dies ist in den vorstehenden Orientierungsdaten entsprechend berücksichtigt. Die Ergebnisse der letzten Finanzplanung haben gezeigt, daß diese Mittel weitgehend als Zuweisungen des Bundes ausgewiesen wurden. Für die Fortschreibung ist es daher notwendig, zunächst eine Umsetzung von den Zuweisungen des Bundes zu den Zuweisungen des Landes vorzunehmen und dann die vorstehenden Orientierungsdaten anzuwenden.
3. Zu Abschnitt B Nr. 1:
Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben abzüglich der internen Verrechnungen (Erstattungen zwischen den Verwaltungszweigen, Anteilsbeträge an den a. o. Haushalt, Fehlbetragsabdeckung und Rücklagenzuführung) und der Zuweisungen der Gemeinden und Gemeindeverbände untereinander. Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.
4. Zu Abschnitt B Nr. 2:
In den Orientierungsdaten zu den Personalausgaben sind die linearen und strukturellen Besoldungserhöhungen sowie die Kosten für Personalvermehrungen berücksichtigt. Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Orientierungsdaten sind lediglich Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und damit nur Anhaltspunkte für die Gemeindefinanzplanung; entscheidend sind die örtlichen Gegebenheiten und der tatsächliche Bedarf der einzelnen Gemeinde (GV). Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können die strukturellen Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten abweichen.
Unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBl. NW. 6300) werden die Gemeinden (GV) gebeten, die Ergebnisse ihrer Finanzplanung 1972 bis 1976 bis zum 1. März 1973 dem Statistischen Landesamt einzureichen. Die hierzu erforderlichen Vordrucke werden den Gemeinden (GV) ohne besondere Anforderung in Kürze zugeleitet.

— MBl. NW. 1972 S. 1889.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Finanzgericht Münster und für das Verwaltungsgericht Düsseldorf

1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
2 Stellen eines Vorsitzenden Richters
am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Münster.
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Vorsitzenden Richters
am Verwaltungsgericht
beim Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

— MBl. NW. 1972 S. 1890.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.